

Mitglied der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin



Stephan Martini, Bischofstraße 3, 19053 Schwerin

015204466108 st.martini.ask@posteo.de

Büro: Severinstraße 28, 19053 Schwerin

Geschäftsführung: 0172-9328550 FAX 0385 57284994

Sehr geehrter Oberbürgermeister, Herr Dr. Rico Badenschier;

Bitte beantworten Sie mir folgende Anfrage(n):

Bei „Schwarzfahren“ wird nach aktueller Herangehensweise stets eine Anzeige geschaltet. Auch beim NVS.

Weswegen wird eine „Schwarzfahrt“ angezeigt?

Weswegen wird eine Schwarzfahrt nicht als kommunale Ordnungswidrigkeit gesehen?

Ist der Nahverkehr verpflichtet Strafanzeige zu erstatten?

Gäbe es Möglichkeiten die bestehenden Regelungen kommunal zu übernehmen und auf Strafanzeigen zu verzichten?

Wie viele Schwarzfahrer gab es 2019, 2020, 2021 bei NVS? (Bitte monatlich- aufzählen).

Ich bedanke mich für eine zeitnahe Beantwortung.



Öffentliche Treffen jeden Montag 18.00 Uhr Pirateninsel in der Severinstraße 28 19053 Schwerin

Erreichbar über die Haltestellen Stadthaus oder Platz der Freiheit

Treffen finden in Hybrid auch online statt. Bei Interesse per Mail anmelden.

Der Oberbürgermeister

Mitglied der Stadtvertretung
Herrn Stephan Martini

Hausanschrift: Zum Bahnhof 14 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.07
Telefon: 0385 545-1160
Fax: 0385 545-1159
E-Mail: matthias.dankert@gbv-sn.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Dankert

Datum
16.12.2021

**Anfrage vom Mitglied der Stadtvertretung Stephan Martini (ASK)
Hier: Schwarzfahrten**

Sehr geehrter Herr Martini,

nach Rücksprache mit der Nahverkehr Schwerin GmbH möchte ich Ihre Anfrage vom 25.11.2021 wie folgt beantworten:

**Weswegen wird eine „Schwarzfahrt“ angezeigt?
Weswegen wird eine Schwarzfahrt nicht als kommunale Ordnungswidrigkeit gesehen?**

Eine „Schwarzfahrt“ ist immer dann gegeben, wenn ein Fahrgast vorsätzlich ohne (oder ohne gültigem) Fahrausweis in ein öffentliches Verkehrsmittel steigt, mit dem Ziel sich eine kostenlose Beförderung zu erschleichen. Dabei handelt es sich um eine Straftat „Erschleichen von Leistungen“ nach § 265a Strafgesetzbuch (StGB).

Ist der Nahverkehr verpflichtet Strafanzeige zu erstatten?

Grundsätzlich steht es der Nahverkehr Schwerin GmbH als Verkehrsbetrieb frei, wie mit der Beförderungsererschleichung umzugehen ist. Das „Schwarzfahren“ wird nicht immer direkt zur Anzeige gebracht. Bei Ersttätern wird kulant verfahren und es wird über den beauftragten Dienstleister nur das erhöhte Beförderungsentgelt gefordert. Bei Wiederholungstätern wird aber meist eine Anzeige erstattet.

Gäbe es Möglichkeiten die bestehenden Regelungen kommunal zu übernehmen und auf Strafanzeigen zu verzichten?

Die Erschleichung von Leistungen verstößt gegen bestehendes Bundesrecht nach dem Strafgesetzbuch und kann damit nicht auf die kommunale Ebene übertragen werden.

Wie viele Schwarzfahrer gab es 2019, 2020, 2021 bei der NVS? (Bitte monatlich - aufzählen).

Diese Aussage kann nicht konkret getroffen werden. Bei der Anzahl der kontrollierten Fahrgäste wurden in den letzten Jahren zwischen 1 bis 2 % ohne gültigen Fahrausweis angetroffen.

In den folgenden Jahren waren es:

2018: 6.590

2019: 5.689

Auf Grund des Cyberangriffes kann die Nahverkehr Schwerin GmbH an dieser Stelle zunächst nur diese Jahreszahlen angeben und bittet auf eine monatsweise Aufzählung sowie für die weiteren Jahre zu verzichten.

Der Verlust liegt pro Jahr zwischen 100.000 und 200.000 EUR.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister